

## Richtlinien zur Verleihung des Titels Chordirektor\*in BMCO

### §1 Zweck

1. Der Titel „Chordirektor\*in BMCO“ (bis 2019 „Chordirektor BDC“, zuvor bis 2012 „Chordirektor ADC“) wird als Auszeichnung für hervorragende künstlerische Leistungen im Bereich der Chorleitung durch den Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V. verliehen.
2. Der Titel kann nur Chorleitenden verliehen werden, die persönlich oder deren Chor einer der folgenden Mitgliedsorganisationen des Bundesmusikverbandes Chor & Orchester angehören:
  - Chor- und Ensembleleitung Deutschland e.V. (CED)
  - Allgemeiner Cäcilienverband für Deutschland e. V. (ACV)
  - Arbeitsgemeinschaft Freier Chorverbände (AGFC)
  - Arbeitskreis Musik in der Jugend e.V. (AMJ)
  - Chorverband in der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (CEK)
  - Deutsche Chorjugend e.V. (DCJ)
  - Deutscher Chorverband e.V. (DCV)
  - Deutscher Chorverband PUERI CANTORES e.V.
  - Internationaler Arbeitskreis für Musik e.V. (IAM)
  - Verband Deutscher KonzertChöre e.V. (VDKC)

### § 2 Bedingungen für die Verleihung

1. Der Titel „Chordirektor\*in BMCO“ wird an Chorleitende verliehen, die in der Regel eine zehnjährige erfolgreiche Tätigkeit nachweisen und innerhalb dieses Zeitraums durch regelmäßige öffentliche Aufführungen hinsichtlich Programmgestaltung, Einstudierung und Interpretation überdurchschnittliche Leistungen erzielt haben.
2. Als überdurchschnittliche Leistungen sind anzusehen:
  - a. Programme, die der Spezifik der Chorbesetzung entsprechen (vgl. Kategorien des Deutschen Chorwettbewerbs<sup>1</sup>) und anspruchsvolle A-Cappella-Werke und/oder instrumental begleitete Kompositionen enthalten. Wo programmatisch möglich, sollte das zeitgenössische Musikschaffen einen angemessenen Anteil haben.
  - b. Einstudierungen, welche die besondere Qualität der Bewerber\*innen als Chorerziehende nachweisen, und profilierte Interpretationen, die der Stilistik der Werke gerecht werden.
3. Die entsprechenden Leistungen sind in der Regel in einem öffentlichen Konzert, gegebenenfalls zusätzlich durch eine Chorprobe, nachzuweisen, die ein von der Prüfungskommission benannter Gutachter besucht.

---

<sup>1</sup> Die Kategorien des Deutschen Chorwettbewerbs sind (Stand 2019): Erwachsenenchöre (Gemischte Chöre, Frauenchöre, Männerchöre), Jugendchöre (Gemischte Chöre, Mädchenchöre), Knabenchöre, Kinderchöre, Chöre der populären Chormusik (Jazz-, Pop-, Gospel-, Barbershop-Chöre)

4. Ist das öffentliche Konzert ein Gemeinschaftskonzert, dann muss die Leistung des Chores der Bewerber\*innen deutlich erkennbar und bewertbar sein. Der überwiegende Anteil des Programms muss vom Chor der Bewerber\*innen gestaltet werden.

### **§ 3 Antrag auf Verleihung**

1. Den Antrag auf Verleihung des Titels „Chordirektor\*in BMCO“ stellen die Bewerber\*innen selbst oder Dritte schriftlich über eine der Mitgliedsorganisationen. Im Falle der Bewerbung durch Dritte muss die Einverständniserklärung der Bewerber\*innen vorliegen.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a. Lebenslauf,
  - b. Angaben über die musikalische Ausbildung und die Chorleitertätigkeit der Bewerber\*innen, gegebenenfalls Zeugnisse und Referenzen in Form von beglaubigten Fotokopien,
  - c. Nachweise über den Zeitraum der Chorleitertätigkeit und Programme von öffentlichen Aufführungen,
  - d. eine CD-, DVD- oder YouTube-Einspielung,
  - e. Programm und Termin der nächsten Aufführung von Chorwerken.
3. Zur Vorbereitung der öffentlichen Aufführung nach §2 Absatz 3 und 4 steht maximal ein Jahr zur Verfügung.

### **§ 4 Prüfungskommission**

1. Über die Zuerkennung des Titels „Chordirektor\*in BMCO“ entscheidet eine Prüfungskommission, die aus sieben Chorfachleuten besteht, von denen mindestens fünf den Mitgliedsorganisationen des Bundesmusikverbands Chor & Orchester e.V. angehören müssen.
2. Der Vorsitz und die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Fachbereichsrat Chor des Bundesmusikverbands berufen.

### **§ 5 Prüfungsverfahren**

1. Das Prüfungsverfahren ist wie folgt festgelegt:
  - a. Die Geschäftsstelle des Bundesmusikverbands Chor & Orchester e.V. stellt fest, ob die unter §3 geforderten Unterlagen vollständig vorliegen und für die Durchführung des Verfahrens ausreichen, und leitet die Unterlagen an den Vorsitz der Prüfungskommission weiter.
  - b. Der Vorsitz der Prüfungskommission beurteilt, ob die Bewerber\*innen die unter §2 genannten Bedingungen erfüllen kann und ob die Bewerbung angenommen wird.
  - c. Der Vorsitz der Prüfungskommission beauftragt in der Regel eine sachverständige Person, die die von den Bewerber\*innen vorgeschlagene öffentliche Aufführung anonym besucht und für die Prüfungskommission ein Gutachten erstellt, das nur der Prüfungskommission schriftlich vorgelegt wird.

- d. Die Prüfungskommission berät und entscheidet darüber, ob der Titel „Chordirektor\*in BMCO“ zuerkannt wird.
- e. Die Bewerber\*innen werden von der Geschäftsstelle des Bundesmusikverbandes über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens informiert.

## § 6 Ergebnis des Prüfungsverfahrens

1. Wird der Titel „Chordirektor\*in BMCO“ den Bewerber\*innen zuerkannt, erhalten sie eine Urkunde, die vom Vorsitz des Fachbereichs Chor des Bundesmusikverbandes Chor & Orchester e.V. und dem Vorsitz der Prüfungskommission unterzeichnet ist.

Die Bewerber\*innen bemühen sich um einen würdevollen Rahmen, bei dem die Urkunde überreicht wird. Die Geschäftsstelle wird von den Bewerber\*innen über diesen Rahmen informiert, und entsprechende Pressemitteilungen und Bildmaterial werden ihr kostenfrei und mit allen Rechten zur Weiterverwertung zur Verfügung gestellt.

2. Findet die Bewerbung um den Titel keine Zustimmung, werden den Bewerber\*innen wesentliche Begründungen, jedoch nicht das Gutachten mitgeteilt. Eine zweite Bewerbung kann frühestens nach zwei Jahren eingereicht werden.
3. Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird den Mitgliedsorganisationen des Fachbereichs Chor mitgeteilt. Es ist nicht anfechtbar.

## § 7 Kosten

Für das Prüfungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr von EUR 250,00 erhoben. Davon sind EUR 75,00 bei der Antragstellung fällig; EUR 175,00 werden bei Annahme der Bewerbung in Rechnung gestellt. Die Kosten sind nicht erstattungsfähig.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 11. November 2022 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen vom 29. März 2019.